

Anlage I

Ergänzung der Beitragsordnung des AGV Bau Saar

Die Generalversammlung des AGV Bau Saar beschließt die Ergänzung der Beitragsordnung des AGV Bau Saar vom 15. Oktober 1998 für mitbestimmte Unternehmen wie folgt:

V. Beitrag für mitbestimmte Unternehmen, einschließlich der beitragspflichtigen Niederlassungen, Betriebe und Betriebsstätten (z. B. auch wesentliche Baustellen)

Der Beitrag beträgt für mitbestimmte Unternehmen

- ❖ 2,37 ‰ der dem Verbandsgebiet zugeordneten Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres, zzgl.
- ❖ 0,47 ‰ der dem Verbandsgebiet zugeordneten Jahresbauleistung des Vorjahres

In die Lohn- und Gehaltssumme sind sämtliche angefallenen Bruttolöhne und –gehälter, also auch aus allen Firmenverbindungen bei Gemeinschaftsarbeiten, insbesondere Arbeitsgemeinschaften einzubeziehen. Dies gilt auch für Arbeiten außerhalb des Verbandsbereichs, soweit dafür nicht Beitragsverpflichtungen in anderen Landesverbänden der Bauindustrie bestehen.

Die Jahresbauleistung ist die Summe aller von den Mitgliedsfirmen in einem Geschäftsjahr im In- und Ausland für fremde und eigene Rechnung gemeldete Bauleistungen entsprechend ihrem Fertigstellungsgrad. Einzubeziehen sind die in Arbeitsgemeinschaften und in anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsformen anteilig im In- und Ausland gemeldeten Bauleistungen, Leistungen von Nachunternehmern und als Nachunternehmer sowie Reparaturen, Montage- und Lohnarbeiten für fremde Unternehmer.

Jedes Mitglied hat zu seiner Beitragsveranlagung dem Verband auf Anforderung seine der zuständigen Bauberufsgenossenschaft gemeldete Jahreslohn- und Gehaltssumme und die Jahresbauleistung bekannt zu geben (Beitragsmeldungen).

Für die Zuordnung der Bruttolohn- und Gehaltssumme und der Jahresbauleistung zum Verbandsgebiet ist die diesbezügliche Mitteilung der Hauptverwaltung des Unternehmens an den Heimatverband maßgeblich.

Für Mitglieder, die gem. C veranlagt werden (mitbestimmte Unternehmen), gibt die Hauptverwaltung des Unternehmens eine zentrale Meldung an den Heimatverband ab, der die auf den Verband entfallenden Anteile an den Bemessungsgrundlagen nach der von der Hauptverwaltung vorgegebenen Quote ermittelt. Heimatverband ist in der Regel derjenige Verband, in dessen Verbandsgebiet das mitbestimmte Unternehmen seine Hauptverwaltung hat.

Saarbrücken, den 14. September 2005